



KommR MMag. Gerhard Pirklbauer, MBA
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und
Unternehmensberater

Editorial

Mit diesem Steuerfuchs informieren wir Sie über weitere Änderungen durch das AbgÄG 2024 und das Betrugsbekämpfungsgesetz 2024 sowie über Maßnahmen zur Inflationsanpassung ab 2025. Weiters finden Sie Informationen wie die Nachversteuerung von Gewinnfreibeträgen bei Betriebsübertragungen vermieden werden kann. Ein Streifzug durch interessante Judikate und einige Kurznotizen zu allgemeinen steuerlichen Änderungen runden diese Ausgabe ab. Wir wünschen einen guten Start in den Herbst. Für ein persönliches Beratungsgespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Weitere Änderungen durch das AbgÄG 2024

Im Rahmen der Gesetzgebung des Abgabenänderungsgesetzes 2024 sind im Vergleich zum Begutachtungsentwurf noch einige Punkte präzisiert worden. Über die Themen Lebensmittelspenden und Kleinunternehmerregelung über die EU-Grenze haben wir in unserem letzten Steuerfuchs Juli bereits berichtet. Nun folgen weitere Highlights zur Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Einkommensteuer

Erweiterung des Freiwilligenpauschales auf Tätigkeiten für gesetzlich anerkannte Kirchen

Bereits seit 1.1.2024 gibt es ein „Freiwilligenpauschale“ für Tätigkeiten, die ehrenamtlich an gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Einrichtungen erbracht werden (EUR 1.000,00 oder EUR 3.000,00 pro Jahr steuerfrei). Tätigkeiten an die Kirchen selbst waren aber bisher nicht erfasst. Mit dem AbgÄG 2024 wird nun (bereits rückwirkend ab 1.1.2024) dieses **Freiwilligenpauschale auch auf ehrenamtliche Tätigkeiten gegenüber Kirchen ausgeweitet**.

Erleichterung betreffend die Mitarbeiterprämie 2024

Im Jahr 2024 sind als „Mitarbeiterprämie“ **zusätzliche** Zulagen und Bonuszahlungen, die bisher nicht gewährt wurden, **bis EUR 3.000,00 steuerfrei**, wenn sie an Dienstnehmer aufgrund von lohngestaltenden Vorschriften gezahlt werden. Bisher war umstritten, wann von einer solchen „zusätzlichen Zahlung“ ausgegangen werden kann. Mit dem AbgÄG 2024 wird nun normiert, dass **auch eine befristete Mitarbeiterprämie, die anstelle einer Lohnerhöhung gewährt wird**, als zusätzliche Zahlung gilt.

Veranlagungsfreibetrag für Dienstnehmer

Wenn ein Dienstnehmer (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) zusätzlich auch noch Einkünfte aus einer anderen Einkunftsart bezieht, steht ihm ein Veranlagungsfreibetrag von bis zu EUR 730,00 pro Jahr zu. Bisher war allerdings dafür Voraussetzung, dass der Dienstnehmer „lohnsteuerpflichtige“ Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezog. Nunmehr steht der Veranlagungsfreibetrag auch zu, wenn die nichtselbständigen Einkünfte keinem Lohnsteuerabzug unterliegen, zum Beispiel bei ins Ausland pendelnden Grenzgängern.

Steuerliche Erleichterung für Bauten zum Hochwasserschutz

Räumt der Grundeigentümer im öffentlichen Interesse einem Rechtsträger (Gebietskörperschaft, Wasserverband, etc.)

entgeltlich das Recht ein, die Grundfläche durch Hochwasserschutzanlagen zur Abwehr von Hochwasserschäden zu nutzen, wird dem **Grundeigentümer eine begünstigte Besteuerung der daraus erzielten Einkünfte gewährt**: Es wird eine **Abzugssteuer in Höhe von 10 % der gewährten Einnahmen erhoben und damit die Endbesteuerung dieser Einkünfte bewirkt**.

Körperschaftsteuer - Gruppenbesteuerung

Verzicht auf die Zurechnung von ausländischen Gruppenverlusten

In das inländische Gruppenergebnis werden Verluste von ausländischen Gruppenmitgliedern hineingerechnet. Es wird nun (ab der Veranlagung 2024) die **Möglichkeit** geschaffen, für jedes Wirtschaftsjahr und pro ausländischem Gruppenmitglied **auf die Zurechnung des Verlustes zu verzichten**. Die Regelung ist für Unternehmensgruppen interessant, die vom Mindestbesteuerungsgesetz erfasst werden.

Gruppenantrag über FinanzOnline

Ab 1. Jänner 2024 können Gruppenanträge elektronisch über FinanzOnline erfolgen, wenn der amtliche Vordruck mit den qualifizierten elektronischen Signaturen der gesetzlichen Vertreter des Gruppenträgers und aller Gruppenmitglieder versehen ist.

Inhalt

- 1 Editorial**
Weitere Änderungen durch das AbgÄG 2024
- 2 Ausweitung der Betrugsbekämpfung**
Umsatzsteuerschuld bei vom Mitarbeiter ausgestellter Scheinrechnung
- 3 Vermeidung Nachversteuerung Gewinnfreibetrag bei Unternehmensübertragungen**
- 4 Rückerstattungszinsen COFAG ab 1.8.2024**
Reparaturbonus gilt nun für alle Fahrräder
Inflationsanpassung ab 2025
Interne Ecke



Mag. Andreas Pirklbauer, LL.M.
Öffentlich bestellter Bilanzbuchhalter,
Steuerberater-Berufsanwärter
E-Mail: andreas@pirklbauer.com

Ausweitung der Betrugsbekämpfung

In der abgabenrechtlichen Betrugsbekämpfung werden die Schlingen enger gezogen. Zur weiteren Eindämmung des Unwesens von Scheinfirmen wird ein neuer Tatbestand in das Betrugsbekämpfungsgesetz aufgenommen, die Finanzstrafen erhöht und die sozialversicherungsrechtliche Definition von Scheinunternehmen im Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz mit den entsprechenden Konsequenzen verankert.

Neuer Straftatbestand

Mit dem Betrugsbekämpfungsgesetz 2024 Teil I wurde im Finanzstrafgesetz ein **neuer Straftatbestand** geschaffen. Demnach macht sich einer Finanzordnungswidrigkeit schuldig, wer für **abgabenrechtlich zu führende Bücher Belege verfälscht oder falsche Belege** herstellt oder **verwendet**, um einen Geschäftsvorgang vorzutäuschen. Der Strafrahmen beträgt bis zu EUR 100.000,00. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre. Die Regelung trat mit 20. Juli 2024 in Kraft.

Zweck der Regelung soll sein, die Strafbarkeit eines Steuerbetruges (insbesondere durch Scheinunternehmen) bereits in das Vorbereitungsstadium vorzuverlagern. Es wurde deshalb bereits die Erstellung/Verwendung von verfälschten und falschen Belegen für Bücher oder Aufzeichnungen, die zur Steuererhebung geführt werden, unter Strafe gestellt. So kann also gegebenenfalls bereits die unrichtige Belegausstellung sanktioniert werden; Voraussetzung ist, dass dies für abgabenrechtlich zu führende Bücher oder Aufzeichnungen erfolgt.

Verkürzungszuschlag

Das Finanzstrafgesetz sieht vor, dass das Finanzamt bei Prüfungen einen **Verkürzungszuschlag** (Abgabenerhöhung von 10 % der Steuernachforderung) verhängen kann, der dann zur Straffreiheit nach dem FinStrG führt (**Straf-**

aufhebungsgrund). Diese Möglichkeit war aber nur gegeben, wenn die strafrechtlich relevante Nachforderung für ein Jahr EUR 10.000,00 und insgesamt EUR 33.000,00 nicht überstieg. Diese strikte jährliche Betragsgrenze von EUR 10.000,00 ist nunmehr weggefallen, sodass die Nachforderungsbeträge nur mehr in Summe EUR 33.000,00 nicht übersteigen dürfen.

Sozialbetrugsgesetz-Novelle

Mit 1.9.2024 ist das Betrugsbekämpfungsgesetz 2024 Teil II mit folgenden Verschärfungen in Kraft getreten:

Eintragungen in die bestehende **Sozialbetrugsdatenbank** werden durch **den gerichtlich strafbaren Sozialbetrug erweitert** bzw. erleichtert. Bislang diente die Sozialbetrugsdatenbank nur der Bekämpfung von Sozialbetrug im Sinne des Strafgesetzbuches. Der Leistungsmissbrauch, welcher durch Scheinunternehmen oder sonstige Unternehmen erfolgte, war bisher nicht von der Datenbank umfasst. Sozialbetrug ist ab 1.9.2024 auch dann für die Datenbank relevant, wenn im Rahmen eines Strafverfahrens z. B. wegen des Straftatbestands „Betrug“ ermittelt wird und sich dabei eine Verkürzung von Beiträgen/Zuschlägen ergibt. Des Weiteren werden bereits Unternehmen, welche „nur“ unter **Scheinunternehmensverdacht** stehen, in die Datenbank aufgenommen. Dies war bislang erst dann möglich, wenn konkrete Handlungen durchgeführt wurden (z. B. Anmeldung von Dienstnehmer bei der Sozialversicherung).

Die **Feststellung von Scheinunternehmen** wird dahingehend konkretisiert, dass ein Scheinunternehmen auch dann vorliegt, wenn es darauf ausgerichtet ist, **Belege zu fälschen, zu verwenden, herzustellen oder einem anderen Unternehmen zur Verfügung zu stellen**, sodass ein Geschäftsvorgang vorgetäuscht oder der wahre Gehalt des Geschäftsvorganges verschleiert werden soll. Der **Verdacht auf Vorliegen eines Scheinunternehmens** ist auch gegeben, wenn konkrete Anhaltspunkte darauf hinweisen, dass Geschäftsbeziehungen in erster Linie deshalb eingegangen werden, um andere Unternehmen zu unterstützen, Sozialabgaben zu verkürzen oder Versicherungs-, Sozial- oder sonstige Transferleistungen zu beziehen, obwohl keine selbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen wird. Eine Unterstützung liegt vor, wenn z. B. Rechnungen gelegt werden, obwohl keine (ausreichenden) Leistungen erbracht werden.

Zur **Sicherung von Geldtransaktionen** wird die Möglichkeit geschaffen, die **Banken** mittels Bescheids zu verpflichten, **Transaktionen kurzfristig nicht durchzuführen**. Dies gilt nur für Transaktionen von Unternehmen, die als Scheinunternehmen rechtskräftig festgestellt wurden, oder bei Transaktionen, die mit Vermögensbestandteilen in Verbindung stehen, welche von einem Unternehmen herrühren, das als Scheinunternehmen rechtskräftig festgestellt worden ist oder eine Verdachtsmitteilung vorliegt. Diese vorübergehende **Transaktionssperre darf 30 Tage** nicht überschreiten. Die Behörde hat allerdings die Möglichkeit, sofern die Transaktion von einem rechtskräftig festgestellten Scheinunternehmen durchgeführt wird, die Sperre **auf 90 Tage zu verlängern**. Der Bescheid ist dem Kreditinstitut und den Kontoinhabern zuzustellen. Die Ausfertigung des Bescheids an das Kreditinstitut darf keine Begründung enthalten. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der BAO anwendbar und es besteht die Möglichkeit gegen diese Bescheide Beschwerde an das Bundesfinanzgericht zu erheben.

Umsatzsteuerschuld bei vom Mitarbeiter ausgestellter Scheinrechnung

Der Arbeitnehmer einer Gesellschaft, die eine Tankstelle betrieb, hatte **ohne Wissen und Zustimmung der Gesellschaft** auf Rechnungsformularen der Gesellschaft Scheinrechnungen über Benzinlieferungen ausgestellt und diese Rechnungen verkauft. Die Scheinrechnungen weisen die Gesellschaft als die Lieferantin aus. In einem solchen Fall ist lt. einer aktuellen höchstgerichtlichen Entscheidung **Schuldner der in den Scheinrechnungen ausgewiesenen Mehrwertsteuer grundsätzlich der betreffende Arbeitnehmer**. Allerdings wäre die auf den Rechnungen als Lieferant aufscheinende Gesellschaft (also der Arbeitgeber) ausnahmsweise dann Schuldnerin der Mehrwertsteuer, wenn sie **nicht die zumutbare Sorgfalt** an den Tag gelegt hat, um das Handeln des Arbeitnehmers ausreichend zu überwachen.

Vermeidung Nachversteuerung Gewinnfreibetrag bei Unternehmensübertragungen

Natürliche Personen können bei der Gewinnermittlung eines Betriebes einen **Gewinnfreibetrag** (bestehend aus Grundfreibetrag und investitionsbedingtem Gewinnfreibetrag) geltend machen. In diesem Beitrag möchten wir Ihnen mögliche Gestaltungen zur Vermeidung einer Nachversteuerung des Gewinnfreibetrags bei Unternehmensübertragungen aufzeigen.

Der Gewinnfreibetrag setzt sich zusammen aus dem **Grundfreibetrag**, welcher bis zu einem Gewinn von EUR 33.000,00 (bis 2023 EUR 30.000,00) unabhängig von Investitionen im Ausmaß von 15 % (= EUR 4.950,00 bzw. EUR 4.500,00 bis 2023) zusteht und dem darüberhin-
ausgehenden **investitionsbedingten Gewinnfreibetrag**. Ein und dasselbe Wirtschaftsgut darf nicht sowohl für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag, als auch für den – seit dem Jahr 2023 möglichen – **Investitionsfreibetrag** herangezogen werden.

Die Staffelung des Prozentsatzes ist wie folgt geregelt:

Gewinn	GFB-Höhe
EUR 33.000,00 bis EUR 178.000,00	13,0 %
EUR 178.000,00 bis EUR 353.000,00	7,0 %
EUR 353.000,00 bis EUR 583.000,00	4,5 %

Der Maximalbetrag für den Gewinnfreibetrag ist daher **mit EUR 46.400,00 gedeckelt**. Um den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag geltend machen zu können, müssen begünstigte Wirtschaftsgüter für den Betrieb angeschafft oder hergestellt werden. **Begünstigte Wirtschaftsgüter** sind **abnutzbare körperliche** Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von **mindestens 4 Jahren**, die einer inländischen Betriebsstätte zuzuordnen sind, sowie **Wertpapiere**, die den Anforderungen für die Wertpapierdeckung von Pensionsrückstellungen genügen und einem Betrieb mit inländischer Betriebsstätte mindestens 4 Jahre gewidmet werden.

Als nicht begünstigte Wirtschaftsgüter gelten PKWs (ausgenommen Fahrschulfahrzeuge sowie KFZ, die zu mindestens 80 % der gewerblichen Personenbeförderung dienen), Luftfahrzeuge, geringwertige Wirtschaftsgüter, gebrauchte Wirtschaftsgüter, Wirtschaftsgüter, für die eine Forschungsprämie gewährt wurde, sowie Wirtschaftsgüter, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht, und - wie erwähnt - Wirtschaftsgüter, für die ein Investitionsfreibetrag geltend gemacht wird.

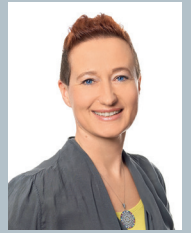
Scheiden Wirtschaftsgüter, für die der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag geltend gemacht wurde, vor Ablauf der 4-Jahresfrist aus dem Betriebsvermögen aus oder werden diese ins Ausland (ausgenommen EU/EWR) verbracht, so wird in der Regel der geltend gemachte investitionsbedingte Gewinnfreibetrag im Jahr des Ausscheidens nachversteuert. Scheidet das Wirtschaftsgut in Folge höherer Gewalt oder eines behördlichen Eingriffs aus, so unterbleibt die Nachversteuerung.

Hinweis: Zum Ausscheiden in Folge höherer Gewalt zählen z. B. die Betriebsaufgabe aufgrund des Todes des Steuerpflichtigen oder ein hochwasserbedingtes Ausscheiden des Wirtschaftsgutes.

Bei der **Betriebsaufgabe aufgrund des Erreichens des gesetzlichen Pensionsantrittsalters** ist keine höhere Gewalt anzunehmen. Daher führt die Entnahme von steuerverfangenen Wirtschaftsgütern im Rahmen einer Betriebsaufgabe (meistens Wertpapiere) regelmäßig zu einer Nachversteuerung des geltend gemachten investitionsbedingten Gewinnfreibetrags. Diese **Nachversteuerung kann jedoch bei Unternehmensübertragungen vermieden werden**.

Wird **der Betrieb auf einen anderen Steuerpflichtigen (= Rechtsnachfolger) übertragen** und werden die **Wirtschaftsgüter**, für die der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag geltend gemacht wurde, diesem Rechtsnachfolger **mitübertragen**, so scheiden die Wirtschaftsgüter nicht aus dem Betriebsvermögen **dieses Betriebs** aus und müssen auch nicht nachversteuert werden.

Das Bundesfinanzgericht hat in einer Entscheidung ausgesprochen, **selbst wenn** im Unternehmenskaufvertrag zivilrechtlich festgehalten wird, dass **die mitübertragenen Wirtschaftsgüter** (hier **Wertpapiere**) nach Ablauf der 4-Jahresfrist wieder an den Verkäufer **rückübertragen werden müssen**, hat eine Nachversteuerung des Gewinnfreibetrags zu



Gabriele Alberndorfer
Bilanzbuchhalterin
E-Mail: galberndorfer@pirklbauer.com

unterbleiben. Das Gericht begründet seine Ansicht im Wesentlichen damit, dass durch die Übertragung der Wertpapiere auf das Depot der Käuferin weder zivilrechtlich noch wirtschaftlich das Eigentum beim Verkäufer verbleibt und somit das Wirtschaftsgut **nicht** aus dem Betriebsvermögen des übertragenen Betriebs ausgeschieden ist.

Achtung: Hat ein Steuerpflichtiger mehrere Betriebe, so muss das Wirtschaftsgut **einem** Betrieb gewidmet werden. Eine Verlagerung von diesem Betrieb in einen anderen des Steuerpflichtigen ist begünstigungsschädlich und löst eine Nachversteuerung aus, wenn das Wirtschaftsgut vor Ablauf der 4-Jahresfrist verlagert wird.

Es kann somit eine **gänzliche Vermeidung der Nachversteuerung** von Wirtschaftsgütern im Rahmen der Betriebsübertragung **erreicht werden** (sowohl beim Verkäufer als auch beim Käufer) und gleichzeitig der Verkäufer wirtschaftlich – wenn auch zeitlich verzögert – so gestellt werden, als ob er die übertragenen Wirtschaftsgüter nie übertragen hätte. Eine vereinbarte Rückübernahmepflicht nach Ablauf der Befristung der steuerverfangenen Wirtschaftsgüter ist **nicht begünstigungsschädlich**.

Da Betriebsübertragungen oft nach Erreichung des 60. Lebensjahres durchgeführt werden, sei speziell auf die Begünstigung durch **den Hälftesteuersatz oder den Veräußerungsfreibetrag von EUR 7.300,00** hingewiesen. Bei abschreibungspflichtigen Wirtschaftsgütern kann somit ein späterer Veräußerungserlös zu einer höheren Steuerbelastung beim Erwerber der Wirtschaftsgüter führen, als vergleichsweise beim Verkäufer im Rahmen der Betriebsaufgabe samt Inanspruchnahme des Hälftesteuersatzes entsteht. Gleiches gilt bei Betriebsaufgaben, bei denen kein höherer Aufgabegewinn als EUR 7.300,00 zu erwarten ist. Bei **begünstigten Wertpapieren** deckt sich in der Regel der Buchwert nahezu mit dem Veräußerungswert. Ein etwaiger Substanzgewinn wäre „nur“ mit 27,5 % KEST belastet. Es ist daher stets eine Einzelfallbetrachtung der steuerverfangenen Wirtschaftsgüter im Übertragungsjahr angebracht.

Rückerstattungs- zinsen COFAG ab 1.8.2024

Mit dem COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz wurde auch eine Verzinsungsregelung betreffend der Rückerstattung getroffen. Der aktualisierte Erlass bzgl. Zinsen sieht ab 1.8.2024 für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Bescheiderlassung **5,88 %** vor. Im Falle einer Rückzahlung bei einer Differenz zwischen Auszahlungsbetrag und beihilfenrechtlichem Anspruch werden **4,88 %** berechnet. Die Zinsen sind Nebenansprüche und werden bescheidmäßig festgesetzt.

Reparaturbonus gilt nun für alle Fahrräder

Das BMK gibt bekannt, dass ab **16.9.2024** der **Reparaturbonus** für Reparaturen nicht nur von E-Bikes, sondern auch von **allen gängigen Fahrrädern, Lastenrädern und Fahrradanhängern** eingelöst werden kann. Das gilt auch für **Rennräder oder Mountainbikes**.

Die Förderung beträgt pro Bon 50 % der Reparaturkosten, maximal EUR 200,00 für Reparatur, Service oder Wartung. Er gilt für alle Privatpersonen mit Wohnsitz in Österreich. Wie bisher muss sich das Gerät im Privateigentum des Antragstellers befinden. Also sorry, nicht für Dienst-Bikes.

Für den Reparaturbonus wurden zusätzlich zu den EUR 130 Mio. im Rahmen des EU-Aufbauplans noch nationale Mittel von insgesamt EUR 124 Mio. zur Verfügung gestellt.

Impressum

Herausgeber, Verleger und für den Inhalt verantwortlich:

KommR MMag. Gerhard Pirklbauer, MBA
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Unternehmensberater,
allgemein beideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger;
4240 Freistadt, Badgasse 5, Tel.: (+43) 7942 / 74761
www.pirklbauer.com; office@pirklbauer.com

Druck: **Wambacher**, Raab/Eferding/Schärding

Inflations- anpassung ab 2025

Mit dem Anfang Oktober 2024 beschlossenen Progressionsabgeltungsgesetz 2025 wurden u. a. folgende Beträge mit Wirksamkeit ab 2025 angepasst:

Anhebung der Tages- und Näch- tungsgelder

Die als steuerfreier Kostenersatz anerkannten Tagesgelder für Inlandsdienstreisen werden auf EUR 30,00 (derzeit: EUR 26,40) und das pauschale Nächtigungsgeld auf EUR 17,00 (derzeit: EUR 15,00) erhöht.

Anhebung der Kilometergelder und Kostensätze für öffentliche Ver- kehrsmittel

Das km-Geld wird für PKW, Motorräder und Fahrräder auf **einheitlich EUR 0,50** pro Kilometer (derzeit gelten für PKW EUR 0,42, für Motorräder EUR 0,24, für Fahrräder und E-Bikes EUR 0,38) angehoben. Auch für mitbeförderte Personen kann ein einheitlicher Satz von EUR 0,15 angesetzt werden.

Dazu kommt für Fahrräder eine Verdopplung der Obergrenze auf 3.000 km pro Jahr, bis zu der km-Geld maximal angesetzt werden kann. Für Fußgänger kommt eine Halbierung der Untergrenze auf 1 km, ab der km-Geld angesetzt werden kann.

Personalver- rechnung



Alexandra Babler
Personalverrechnerin

E-Mail: ababler@pirklbauer.com

Zudem sollen die Sätze für Beförderungszuschüsse, die der Arbeitgeber bei Offi-Nutzung steuerfrei auszahlen kann, angehoben werden, und das BMF soll eine verständliche Klarstellung der geltenden Regelung zu steuerfreien Beförderungsleistungen veröffentlichen.

Valorisierung der Freigrenze für sons- tige Bezüge

Für die Tarif- und Freigrenzen der „Sons-tigen Bezüge“ (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) soll eine automatische jährliche Progressionsabgeltung gelten.

Interne Ecke



Nach einer Karenz-
pause ist Frau
Verena Pils seit
Mitte Juli zurück im
Sekretariats-Team.
Sie ist unter der
DW 50 erreichbar.



Frau **Kathrin Hörbst** ist seit
Anfang August nach
einer Karenzpause
wieder bei uns. Sie
verstärkt das Team
der Bilanzierung
und ist unter der
DW 33 erreichbar.



Herzlichen Glück-
wunsch unserer Mit-
arbeiterin **Marion Kiesenhofer**. Sie
ist zum ersten Mal
„Mutti“ geworden.
Die Kleine heißt
Antonia und ist am
29. August geboren.



Raphaela Ruhmer,
vormals Schaum-
berger hat ihr Glück
gefunden und am
7.9.2024 geheiratet.
Wir gratulieren ganz
herzlich!